

## Prüfungsreglement der Kantonsschule Reussbühl Luzern

---

### 1. Vorbemerkungen

- Wir legen Wert auf eine transparente und faire Prüfungspraxis.
- Die Lehrpersonen prüfen, um den Lernstand ihrer Schüler/innen betreffend die Erreichung der Lernziele festzustellen.
- Selektion ist ein Aspekt des Prüfens und gehört zum Auftrag der Schule. Sie soll nicht erst in den beiden obersten Klassen bzw. an der Matura stattfinden. Alle Fächer sind Promotionsfächer und leisten einen Beitrag zur Selektion.
- Die Fachschaften legen – in Übereinstimmung mit den Fachlehrplänen – ein für alle Klassen einheitliches Anspruchsniveau fest. Dass dieses Anspruchsniveau von allen Klassen erreicht wird, kann beispielsweise mit Quervergleichen wie Semester- oder Jahresprüfungen oder mit dem Austausch von Prüfungen sichergestellt werden.

### 2. Definition „Prüfungen“

Unter „Prüfungen“ werden Leistungsnachweise zu klar festgelegten Lernzielen verstanden. Dabei werden den Schüler/innen (zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter genau festgelegten Bedingungen) den Lernstand abbildende Leistungen abverlangt und diese im Hinblick auf die Lernzielerreichung bewertet.

Es wird zwischen unangekündigten und angekündigten Prüfungen unterschieden.

- Unangekündigte Prüfungen (sog. Blitzer) sind Lernkontrollen über den Stoff der 1-2 vorangegangenen Lektionen und/oder die Hausaufgaben.
- Angekündigte Prüfungen erstrecken sich über ein klar umschriebenes Stoffgebiet.

### 3. Unterrichtsbezug, Stoff und Lernziele von Prüfungen

- a. Die Prüfungen sind abgestimmt auf den Unterricht und decken die Lernziele möglichst präzise ab.
- b. Im Verlauf eines Schuljahres sind die Prüfungen in Form und Inhalt so zu variieren, dass sie möglichst unterschiedliche Kompetenzen und Fachkenntnisse abbilden.
- c. Der Stoff und die Lernziele von angekündigten Prüfungen werden den Schüler/innen spätestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt. In den 1.-3. Klassen erhalten die Schüler/innen die Lernziele schriftlich (z.B. auf Papier, an der Tafel, in elektronischer Form, mittels Diktat etc.).

### 4. Anzahl von Prüfungen und Termine

- a. Gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §30 Abs. 2 setzen sich die Zeugnisnoten für alle Fächer aus der Bewertung von mindestens vier, im Jahr der Maturitätsprüfungen mindestens drei, schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen zusammen.

- b. Die einzelnen Prüfungen können unterschiedlich gewichtet werden bzw. müssen nicht zwingend alle voll zählen.
- c. Die Prüfungen sind angemessen auf das Schuljahr zu verteilen.
- d. Bis zum Zwischennotentermin Ende November muss mindestens eine Note vorliegen.
- e. Da es sich um Selektionsjahre handelt, müssen in der 1. Klasse (LZG) und der 3. Klasse (KZG) bis zum Semesterzeugnis im Januar mindestens zwei Noten vorliegen.
- f. In den zusammengesetzten Schwerpunktfächern Biologie & Chemie, Physik & Mathematik sowie Geografie & Geschichte müssen pro Schuljahr in jedem Teilfach mindestens drei Prüfungen durchgeführt werden.
- g. Die Lehrpersonen informieren die Klassen zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters über ihre Prüfungspraxis (z.B. Anzahl Prüfungen, Einbezug von grösseren Arbeiten und Vorträgen, mündliche Noten etc.).
- h. Die Termine von angekündigten Prüfungen müssen möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben und in Schulnetz eingetragen werden. Prüfungen ohne unmittelbaren Lernaufwand werden in Schulnetz mit ALT<sup>1</sup> gekennzeichnet.
- i. In einer Unterrichtswoche dürfen nicht mehr als drei angekündigte Prüfungen durchgeführt werden. Mit ALT gekennzeichnete Prüfungen zählen nicht zu diesem Kontingent. Auf der Oberstufe sind in Absprache mit der Klasse Ausnahmen von dieser Regel möglich.
- j. Pro Tag darf nur eine angekündigte Prüfung durchgeführt werden. Mit ALT gekennzeichnete Prüfungen zählen nicht zu diesem Kontingent. Auf der Oberstufe sind in Absprache mit der Klasse Ausnahmen von dieser Regel möglich.
- k. Fächer, die nicht im Klassenverband unterrichtet werden (SF, FR/IT, MU/BG, SP, GF WR), und individuelle Leistungsbeurteilungen wie z.B. Vorträge sind von den Regelungen unter 4i und 4j ausgenommen. Individuelle Leistungsbeurteilungen sollen erst im Nachhinein in Schulnetz eingetragen werden.
- l. Mit Rückgabe der Prüfung bzw. Bekanntgabe der Noten sind diese auch in Schulnetz freizugeben.

## 5. Bewertung und Rückgabe von Prüfungen

- a. Die Bewertung von Prüfungen orientiert sich an der Lernzielerreichung und nicht an einem Klassendurchschnittsziel.
- b. Die einzelnen Prüfungen sind mit Noten von 1 bis 6 zu bewerten. Eine erweiterte Beurteilung in Worten ist möglich und bei grösseren Arbeiten auch erwünscht.
- c. Die Gewichtung der Noten (Halb-, Einfach-, Doppelzählung) muss den Schüler/innen vor der Prüfung zusammen mit den Lernzielen bekanntgegeben werden.
- d. Die Notenberechnung nach Punkten erfolgt grundsätzlich gemäss folgender Formel:  

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{Punktezahl für die Note 6.0}} + 1.$$
 Die Anwendung einer abweichenden Notenberechnung ist den Schüler/innen vor der Prüfung mitzuteilen und zu begründen. Bei der Festlegung des Notenmassstabs haben die Lehrpersonen einen Ermessensspielraum: Die Note 6.0 kann bis zu 15% unter der Maximalpunktzahl angesetzt werden. Der Notenmassstab ist den Schüler/innen bei der Rückgabe der korrigierten Prüfung bekanntzugeben.
- e. Auf den Prüfungsunterlagen müssen – je nach Prüfungsform – die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe oder die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile (z.B. mittels Beurteilungsraster bei Aufsätzen) angegeben werden.
- f. Korrigierte Prüfungen sollen möglichst innerhalb von zwei, müssen aber spätestens drei Unterrichtswochen nach der Prüfung zurückgegeben und besprochen werden. Wird eine

---

<sup>1</sup> ALT: ALTERNatives Prüfungsformat

weitere Prüfung gleicher Form innerhalb dieser Frist durchgeführt, muss die alte Prüfung vor der neuen Prüfung zurückgegeben und besprochen werden.

- g. Die von ihnen beschriebenen Prüfungsblätter sind Eigentum der Schüler/innen. Sie werden den Schüler/innen in jedem Fall nach der Korrektur ausgehändigt und können von der Lehrperson vor der Rückgabe kopiert und aufbewahrt werden. Schüler/innen sind dazu verpflichtet, die Prüfungen bis zum Ende des Schuljahrs aufzubewahren.
- h. Für Klassendurchschnitte in Semester- bzw. Jahreszeugnissen, die wiederholt unter 4.0 oder über 5.0 liegen, fordert die Schulleitung von der betreffenden Lehrperson im Rahmen des Mitarbeitergesprächs eine Begründung ein.

## **6. Mündliche Prüfungen**

- a. In den Sprachfächern ist die Beurteilung der mündlichen Leistungen ein Bestandteil der Gesamtnote. In den anderen Fächern ist sie fakultativ. Form und Gewichtung dieser Bewertungen werden den Klassen zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters bekanntgegeben.
- b. Die Bewertung mündlicher Leistungen muss auf einer Prüfungssituation gemäss Punkt 2 basieren und anhand klarer Kriterien, die den Schüler/innen vor der Prüfung mitgeteilt wurden, erfolgen. Die Lehrperson gibt den Schüler/innen eine Rückmeldung mit der Bewertung der mündlichen Leistung.

## **7. Beteiligungsnoten, Zusatzprüfungen und Streichnoten**

- a. Wird die Unterrichtsbeteiligung in die Bewertung miteinbezogen, muss dies aufgrund klarer Kriterien, die den Schüler/innen zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben werden, geschehen. Die Beteiligungsnote muss den Schüler/innen am Ende des 1. Semesters mitgeteilt, in Schulnetz freigegeben und mit ihnen besprochen werden (z.B. unter Einbezug einer Selbstbeurteilung), damit sie die Gelegenheit haben, sich im 2. Semester im Hinblick auf die Jahrespromotion zu verbessern.
- b. Für alle Schüler/innen gelten die gleichen Bedingungen. Zur Sicherstellung einer transparenten und fairen Leistungsbeurteilung gibt es weder individuelle Angebote zur Notenverbesserung (freiwillige Zusatzprüfungen oder Bewertung anderer Zusatzleistungen) noch Streichnoten.

## **8. Nachprüfungen**

- a. Schüler/innen, die eine Prüfung verpasst haben, müssen eine Nachprüfung schreiben. Wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder begründete Ortsabwesenheit über längere Zeit vorliegen, können in Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen bewilligt werden (vgl. Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §30 Abs. 4).
- b. Die Schüler/innen haben ein Anrecht auf eine faire, bezüglich Stoff und Lernzielen mit der Klassenarbeit vergleichbare Nachprüfung. Letztere kann aber den besonderen Umständen (z.B. Kenntnis der Prüfungsfragen, längere Vorbereitungszeit) Rechnung tragen.
- c. Für die Festlegung des Nachprüfungstermins wenden sich die Schüler/innen unaufgefordert an die betroffene Lehrperson, sobald sie bei dieser die erste Lektion nach ihrer Rückkehr in den Unterricht besuchen. Die Lehrperson legt in Absprache mit dem/der Schüler/in den Nachprüfungstermin fest.
- d. Die Lehrpersonen melden der Klassenlehrperson Schüler/innen, die wiederholt an und vor Prüfungen fehlen oder bewertete Arbeiten nicht fristgerecht erledigen. Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf den/die zuständige/n Prorektor/in beiziehen.

## 9. Prüfungsbetrug

- a. Die Lehrpersonen sind durch die permanente sorgfältige Überwachung des Prüfungsablaufs und verschiedene Sicherheitsmassnahmen wie Einziehen von elektronischen Kommunikationsmitteln, Sichtschutz oder verschiedene Prüfungsserien um die Unterbindung von Unredlichkeiten bei Prüfungen bemüht.
- b. Wird ein/e Schüler/in während der Prüfung bei einem Betrugsversuch (mit elektronischen Kommunikationsmitteln, Spickzettel, Prüfungstausch mit dem Pultnachbarn etc.) erwischt, werden die Prüfungsunterlagen eingezogen und alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen für ungültig erklärt. Die Prüfung kann mit den noch nicht bearbeiteten Aufgaben fortgesetzt werden. Es wird nur der ohne unlautere Mittel verfasste Prüfungsteil bewertet, und zwar auf der Basis der Gesamtpunktzahl.
- c. Stellt die Lehrperson beim Korrigieren einer Prüfung fest, dass bei deren Verfassen unlautere Mittel (z.B. Internet) eingesetzt wurden, werden die Prüfungsteile, in denen der Betrug erkennbar ist, für ungültig erklärt und nicht bewertet.
- d. Für Schüler/innen, welche ihre Prüfungsergebnisse oder die Korrekturen der Lehrperson nach der Rückgabe der Prüfung fälschen, gelten die disziplinarischen Massnahmen unter 9e.
- e. Jeder Prüfungsbetrug wird dem/der zuständigen Prorektor/in gemeldet. Diese/r spricht gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §48 disziplinarische Massnahmen aus. Diese beginnen beim mündlichen oder schriftlichen Verweis und führen – im Wiederholungsfall – über eine Suspendierung vom Unterricht und Androhung des Schulausschlusses bis hin zum Schulausschluss.

Die Schulleitung

Luzern, im August 2026